

Satzung zur Änderung der **Satzung für das Jugendamt der Stadt Münster**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) hat der Rat der Stadt Münster am _____ folgende Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Münster beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Mitglieder wird wie folgt gefasst:

§ 4 Mitglieder

- (1) Dem Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien gehören 15 stimmberechtigte (§ 71 SGB VIII i. V. m. § 4 Abs. 1 AG KJHG) und weitere beratende Mitglieder an.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 1 SGB VIII beträgt 9, die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII beträgt 6. Sie werden vom Rat der Stadt gewählt. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist gleichzeitig ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen.
- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien an:
 - a) der/die Oberbürgermeister/in oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung;
 - b) die Leitung des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien oder deren Vertretung;
 - c) ein/e Familienrichter/in oder ein/e Jugendrichter/in, der/die von dem Präsidenten/der Präsidentin des Landgerichtes in Münster bestellt wird;
 - d) ein/e Vertreter/in der Arbeitsverwaltung, der/die von der Geschäftsführung der zuständigen Agentur für Arbeit bestellt wird;
 - e) ein/e Vertreter/in der Schulen, der/die von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;
 - f) ein/e Vertreter/in der Polizei, der/die von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;
 - g) je ein/e Vertreter/in der katholischen Kirche, der evangelischen Kirche und der jüdischen Kultusgemeinde. Sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt;
 - h) ein/e Vertreter/in des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, der/die durch den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gewählt wird;
 - i) ein/e Vertreter/in des Jugendamtselternbeirats der Stadt Münster, der/die aus seiner Mitte gewählt wird;
 - j) ein/e Vertreter/in des Stadtjugendrings Münster, der/die aus seiner Mitte gewählt wird;
 - k) bis zu zwei Vertreter/innen des Jugendrats der Stadt Münster, die aus seiner Mitte gewählt werden;
 - l) ein/e Vertreter/in der Sportjugend des Stadtsporthundes;
 - m) ein/e Vertreter/in der Stadtteilernschaft Münster, der/die vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt wird;
 - n) je ein/e Vertreter/in der nicht mit stimmberechtigten Mitgliedern im Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien vertretenen Wohlfahrtsverbände, der/die vom jeweiligen Wohlfahrtsverband bestellt wird;
 - o) ein/e Vertreter/in der Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Münster, der/die aus deren Mitte gewählt wird;
 - p) ein/e Vertreter/in der selbstorganisierten Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII, der/die jeweils vom Rat der Stadt Münster gewählt werden,
 - q) weitere sachkundige Frauen und Männer, über deren Anzahl sowie die sie bestellenden Stellen bzw. Gremien der Rat der Stadt Münster durch die Satzung entscheidet;
 - r) sachkundige Einwohner/innen gemäß § 58 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW, die vom Rat der Stadt gewählt werden;

- s) der/die gewählte Sprecher/in der Arbeitsgemeinschaft gemäß § 78 SGB VIII sowie der/die jeweils gewählte Sprecher/in der handlungsfeldbezogenen Unter-Arbeitsgruppen dieser Arbeitsgemeinschaft gemäß § 78 SGB VIII (Kindertagesbetreuung, Hilfen zur Erziehung, Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit, Familienförderung, Schulnahe Jugendhilfe);

Für die nach den Buchstaben c.) bis r.) bestellten bzw. gewählten Mitglieder sind gleichzeitig je ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu bestellen bzw. zu wählen.

Für die nach Buchstabe s.) bestellten bzw. gewählten Mitglieder sind deren gewählte Stellvertretung aus der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII bzw. aus der jeweiligen Unterarbeitsgruppe gleichzeitig die persönliche Stellvertretung als beratendes Mitglied im Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien.

- (4) Jedes beratende Mitglied kann nur einmalig als Mitglied oder Stellvertretung benannt werden. Besteht die beratende Mitgliedschaft aufgrund einer Funktion (z.B. als Sprecher/in der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII oder einer Unter-AG), ist keine weitere Mitgliedschaft oder Stellvertretung durch Bestellung oder Wahl möglich.

Artikel 2

§ 5 Absatz 2 Ziffer 4 wird wie folgt gefasst:

- (1) Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien entscheidet im Rahmen der vom Rat der Stadt bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat der Stadt gefassten Beschlüsse insbesondere über
1. Richtlinien und Grundsätze,
 - 1.1 für die fachliche Arbeit des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien,
 - 1.2 für die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
 - 1.3 für die Beteiligung anerkannter freier Träger der Jugendhilfe an der Durchführung der Aufgaben gemäß § 76 SGB VIII,
 2. die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
 3. die Förderung von Einrichtungen und besonderen Veranstaltungen der Träger der freien Jugendhilfe und des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien,
 4. die sich hinsichtlich der aus dem „Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch –“ ergebenden Aufgaben und die Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung (Neu-, Um-/An- und Ersatzbau) und zur Einrichtung (Ausstattung) für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen.
 5. die Aufstellung von Vorschlagslisten
 - 5.1 für die Wahl von Jugendschöffen,
 - 5.2 für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer in die Ausschüsse und Kammern für Kriegsdienstverweigerung.

Artikel 3

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sie findet erstmals mit der Neubildung des Jugendhilfeausschusses (in Münster: Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien) nach der Kommunalwahl am 14.09.2025 Anwendung.